

A n t r a g

der Fraktion DIE LINKE

Rückkehr zur Rente mit 65

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die nachfolgend aufgeführten - und wegen der Anhebung des Rentenalters geänderten - Paragraphen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung), mit denen das Renteneintrittsalter unter anderem von 65 auf 67 Jahre bzw. von 63 auf 65 Jahre angehoben wurde, mit dem Ziel der Wiedereinführung des (Regel-)Rentenalters von 65 bzw. 63 Jahren novelliert werden.

Die §§ 35, 36, 37 und 46 SGB VI sowie die dazugehörigen Übergangsbestimmungen sollen wie folgt neu gefasst bzw. geändert werden:

1. Für die Regelaltersgrenze bzw. Regelaltersrente erhält § 35 folgende Fassung:

"§ 35
Regelaltersrente

Versicherte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

1. die Regelaltersgrenze erreicht und
 2. die allgemeine Wartezeit erfüllt
- haben. Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht."

Die dazugehörigen Übergangsbestimmungen des § 235 SGB VI, insbesondere die Absätze 1 und 2, sowie die Anlage 19 zum SGB VI sind aufzuheben. Die mit der Anhebung der Altersgrenze korrespondierende Ausweitung des Anspruchszeitraums für Erziehungsrenten in § 47 SGB VI ist rückgängig zu machen.

2. Für die Altersrente für langjährig Versicherte wird § 36 SGB VI wie folgt neugefasst:

"§ 36
Altersrente für langjährig Versicherte

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte, wenn sie

1. das 65. Lebensjahr vollendet und
 2. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt
- haben. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich."

Die dazugehörige Übergangsvorschrift des 236 SGB VI wird aufgehoben.

3. Für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen erhält § 37 SGB VI folgende Fassung:

"§ 37

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) anerkannt sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich."

Die dazugehörigen Übergangsbestimmungen in § 236a SGB VI, insbesondere die Absätze 1 und 2, sind aufzuheben.

4. Für die (Regel-)Altersgrenze bei Witwen- und Witwerrente werden die Absätze 1 und 2 des § 46 SGB VI wie folgt neu gefasst:

"(1) Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tod des versicherten Ehegatten Anspruch auf kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente, wenn der versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Der Anspruch besteht längstens für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist.

(2) Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tod des versicherten Ehegatten, der die allgemeine Wartezeit erfüllt hat, Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente, wenn sie

1. ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen,
2. das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
3. erwerbsgemindert sind."

Die dazugehörigen Übergangsvorschriften in § 242a SGB VI, insbesondere Absatz 5 und in § 243, die die Übergangsbestimmung zur Anhebung der Altersgrenze auf 47 Jahre regeln, sind aufzuheben.

Begründung:

Am 9. März 2007 hat der Deutsche Bundestag mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz die schrittweise Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters beschlossen. Es soll danach zwischen 2012 und 2029 auf 67 Jahre angehoben werden. Für viele Menschen wird die Rente ab 67 zu Rentenkürzungen führen, weil sie aus gesundheitlichen Gründen nicht so lange durchhalten können oder weil die Betriebe sie nicht mehr brauchen. Sie müssen dann in eine Rente mit hohen Abschlägen gehen oder sich mit prekären Jobs oder Hartz-IV-Bezug bis zum höheren Rentenalter "hangeln". Dies wird zu vermehrter Altersarmut führen. Die Rente ab 67 spricht zudem den Realitäten am Arbeitsmarkt Hohn:

das faktische Renteneintrittsalter liegt mit gut 63 Jahren weit unter dem derzeit noch geltenden gesetzlichen Rentenalter von 65 Jahren. Bereits heute geht mehr als die Hälfte der Beschäftigten mit Abschlagen in Rente. Nur eine verschwindende Minderheit schafft den Übergang in den Ruhestand aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Im Jahr 2008 waren nach einer vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebenen Studie lediglich 33 Prozent der Menschen im Alter zwischen 60 und 64 in Arbeit. Deutliche Unterschiede gab es der Studie zufolge diesbezüglich weiterhin zwischen Männern und Frauen. Bei den Männern arbeiteten knapp 40 Prozent über den 60. Geburtstag hinaus in einer festen Stelle, bei den Frauen seien es 32 Prozent in West- und 25 Prozent in Ostdeutschland.

Somit korrespondiert die Rente ab 67 weder mit den Realitäten auf dem Arbeitsmarkt, auf dem nach wie vor so genannte ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kaum Chancen auf Neueinstellungen haben noch mit der gesundheitlichen Situation vieler Menschen, die bei körperlich oder psychisch belastenden Berufen gar nicht in der Lage sind, diese bis zum Alter von 67 Jahren auszuführen. Demzufolge handelt es sich bei dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz schlicht um ein verschleiertes Rentenkürzungsprogramm auf Kosten der älteren Menschen.

Für die Fraktion:

Blechschmidt